

ProzeßVollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Dem Herrn Rechtsanwältin Regina Kömer in Berlin,
Joch

wird zur Führung des Rechtsstreits in meine Wieder gutmachungsangelegenheit

wegen Wiedergutmachung

Prozeßvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
3. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
4. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen.

Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten zum Einzug abgetreten. – Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
Verpflichtungen aus dem Vollmachtsverhältnis sind am Wohnorte des Bevollmächtigten zu erfüllen.

Joch, den 18. 8. 67

Johanna Becker
Unterschrift